

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen

Nr. 02/2021 19. Februar 2021

<u>Inhalt:</u>	Seite
Überbrückungshilfe III	1
Verabschiedung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)	1
Antigen-Schnelltests: Änderung der Medizinabgabeverordnung	2
Einreise Rumänien: Testpflicht und Einreiseanmeldung	3
Virusvariantengebiete: Binnengrenzkontrollen an den Grenzen zu Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol	3
Kabinettsbeschluss: Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	5
UTP-Richtlinie: Stellungnahme Bundesrat	6
Strauchbeerenernte 2020	7
Einkaufsmenge von frischem Obst gestiegen	7

Überbrückungshilfe III

Seit dem 10. Februar 2021 kann die Corona-Überbrückungshilfe III beantragt werden. Sie gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen. Sie erhalten Fixkostenzuschüsse, je nach Höhe des Umsatzeinbruches zwischen 40 und 90 Prozent der Fixkosten. Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich erhöht. Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.ueberbrueckungshilfe-

unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html

Verabschiedung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Um wirksamen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgelegt. Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz.
- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

Die Verordnung ist befristet bis zum 15. März 2021, wurde bereits vom Bundeskabinett verabschiedet und Bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat. Voraussichtlich tritt sie am 27. Februar 2021 in Kraft. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetze-vorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

Antigen-Schnelltests: Änderung der Medizinabgabeverordnung

Am 03. Februar 2021 ist die 3. Änderungsverordnung zur Medizinabgabeverordnung in Kraft getreten. Die Medizinprodukteabgabeverordnung (MPAV) gestattet nun auch eine Abgabe von Antigen-Schnelltests, und zwar der sog. "Point-of-Care-Tests" (PoC-Tests), an Einrichtungen der kritischen Infrastruktur. Dazu zählen u.a. Betriebe aus dem Bereich Ernährung und damit auch der Landwirtschaft. Die Abgabe ist beschränkt auf Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat eine nicht abschließende Liste von Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht, die für die professionelle Durchführung der Antigentests nach der Corona-Testverordnung zugelassen sind.

Wer darf den Test vornehmen?

Personen, die den Test durchführen möchten, müssen zunächst in das Verfahren der Testung unterwiesen werden. Wer diese Unterweisung vornehmen darf, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Damit kann z.B. jeder Hausarzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine solche Unterweisung vornehmen. Gute Ansprechpartner für solche Schulungen sind auch die Kreis- oder Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Die dort Tätigen sind als Unterstützungstester für die Alten- und Pflegeheime fachlich versiert und schulen aktuell auch Lehrer und Personen, die hilfsweise in Alten- und Pflegeheimen bei den Testungen unterstützen sollen. Je nach Kapazität bestünde laut Aussage des DRK-Bundesverbandes auch die Bereitschaft zur Durchführung der erforderlichen Unterweisung von Betriebsleitern/Mitarbeitern landwirtschaftlicher Unternehmen. Die Kosten für die Unterweisung wurde mit ca. 50 - 100 Euro beziffert.

Einreise Rumänien: Testpflicht und Einreiseanmeldung

Ab dem 12. Februar gilt in Rumänien für Einreisende aus Risikogebieten eine Testpflicht (PCR-Test, Probenentnahme max. 72h vor Einreise). Zudem besteht die Pflicht zur Einreiseanmeldung unter www.chestionar.stsisp.ro oder in Papierform.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen:

- die gegen das Coronavirus geimpft wurden und die 2. Impfdosis mindestens 10 Tage vor Einreise nach Rumänien erhalten haben (Nachweis über Impfbescheinigung)
- die in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf Covid-19 getestet wurden (Nachweis durch ärztliche Unterlagen)
- LKW-Fahrer (zulässige Höchstkapazität von über 2,4 Tonnen)
- Fahrer für Personenbeförderung (mehr als 9 Sitze, einschließlich Fahrersitz)
- Grenzgänger aus Ungarn, Serbien, Bulgarien, Ukraine, Republik Moldau.

Die Vorlage eines negativen Tests entbindet nicht von den Quarantänebestimmungen. Die aktuelle Liste der "Risikogebiete" in Rumänien finden Sie weiterhin unter: www.cnscbt.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19

Virusvariantengebiete: Binnengrenzkontrollen an den Grenzen zu Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol

Die Länder Slowakei und Tschechien sowie das österreichische Bundesland Tirol (außer der politische Bezirk Lienz (Osttirol), die Gemeinde Jungholz sowie das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee) sind seit dem 14. Februar 2021 als Virusvariantengebiete eingestuft. Infolge dessen kommt es zu verstärkten Kontrollen bei der Einreise nach Deutschland.

Laut einer Pressemeldung des Bundesinnenministeriums vom 12. Februar 2021 dürfen aus Tschechien und Tirol nur noch folgende Personen einreisen:

- Deutsche Staatsangehörige sowie Mitglieder der Kernfamilie von deutschen Staatsangehörigen aus Drittstaaten, falls diese mit dem deutschen Staatsangehörigen gemeinsam einreisen. Zur "Kernfamilie" gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder.
- Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland

Wichtig: Mit Wohnsitz ist der räumliche Lebensmittelpunkt einer Person gemeint. Dazu zählen analog zur Coronavirus-Schutzverordnung auch Beherbergungsstätten, die vom Arbeitgeber während des Beschäftigungsverhältnisses, etwa für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte, zur Nutzung bereitgestellt werden. Damit dürfen landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte weiter einreisen. Zum Nachweis des Wohnsitzes in Deutschland empfiehlt es sich, neben dem Arbeitsvertrag die vertragliche Regelung über Unterkunft in Deutschland (Werkmietvertrag o.ä.) bei der Einreise mitzuführen.

- Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal (u.a. Post-, Fracht- oder Leertransporte)
- Gesundheitspersonal (Ärzte und Kranken- sowie Altenpfleger) u.a.
- Personen, die aus dringenden humanitären Gründen einreisen (u.a. Tod von Kindern, Ehegatten, Eltern; Väter zur Geburt des eigenen Kindes; medizinische Gründe)
- Personen, die im Auftrag der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Vereinten Nationen (VN) oder der Organisationen der Vereinten Nationen reisen.

Für Einreisen in den genannten Ausnahmefällen gelten die Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021. Erforderlich sind damit bei der Einreise eine korrekt ausgefüllte digitale <u>Einreiseanmeldung</u> oder Ersatzmitteilung in Papier und ein <u>negativer Corona-Test</u> (PCR- oder Antigen-Schnelltest).

Hinweis: Diese Regelungen gelten nach Auskunft der Bundespolizei bei einer Einreise über Tirol oder Tschechien auch für Personen, die diese Länder ohne Zwischenaufenthalt nur durchreisen und nicht aus einem Virusvarianten- oder Hochrisikogeiet (z.B. Rumänien, Ungarn, Kroatien) stammen.

Ferner sind zum Nachweis der geplanten Wohnsitznahme in Deutschland der Arbeitsvertrag und die vertragliche Regelung zur Unterkunft (Werkmietvertrag o.ä.) mitzuführen. Diese müssen den Saisonarbeitskräften vor der Reise deshalb unbedingt übermittelt werden.

Kabinettsbeschluss: Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Am 10.02.2021 hat das Bundeskabinett dem Entwurf der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugestimmt.

Die Verordnung sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

Glyphosat-Minderungsstrategie:

- "Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken" (§3b(2)); Ausnahmen werden von der örtlichen Behörde erteilt.
- Aufbrauchfrist bis spätestens 01.01.2024

Bewirtschaftungseinschränkungen in Naturschutz- und FFH-Gebieten

- Keine Anwendung glyphosathaltiger Stoffe, Herbiziden, Insektiziden und Stoffen, "die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 zugelassen" worden sind in "Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes" (§4(1))
- Ausnahme Sonderkulturen: Das Verbot der Anwendung der oben aufgeführten Stoffe in FFH-Gebieten, die nicht zeitgleich Naturschutzgebiet sind, gilt nicht für "Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen" (§4(3))
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erstattet dem Kabinett bis spätestens 30. Juni 2024 Bericht über die Auswirkung der zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergriffenen Maßnahmen. (§4(4))

- Gewässerrandstreifen: 10 Meter, wenn "geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke" vorhanden 5 Meter; Öffnungsklausel für Länder: Landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände bleiben unberührt; die Länder können abweichende Gewässerabstände vorsehen" (§4a(1))

Die Verordnung Bedarf nun noch der EU-Ratifizierung und der Zustimmung durch den Bundesrat.

UTP-Richtlinie: Stellungnahme Bundesrat

Am 12.02.2021 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (nationale Umsetzung der EU-Richtlinie zu unfairen Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette) verabschiedet.

Der Bundesrat sieht Nachbesserungsbedarf in folgenden 4 Punkten:

- alle "grauen Handelspraktiken" sollen im Gesetz zu verbindlichen Verboten erklärt werden
- Forderung einer offenen Generalklausel zur Erfassung weiterer Formen unlauterer Handelspraktiken (Befürchtung von Ausweichbewegungen bzw. noch nicht beschriebenen unlauteren Handelspraktiken)
- Erneute Prüfung des Anwendungsbereichs (Begrenzung auf einen Jahresumsatz von 350 Mio. € ausweiten)
- Anregung der einer Beweislastumkehr

Über den Gegenstand des Gesetzentwurfes hinaus betont der Bundesrat, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Preisfairness in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Verboten werden sollte die auf Niedrigpreise abgestellte Werbung für Fleisch und Fleischerzeugnisse. Auch die Verteilungsmechanismen der Gesamtwertschöpfung an die Teilnehmer in der Wertschöpfungskette müssten fairer gestaltet werden. Dafür sollte ein allgemeines Verbot des Einkaufs unter typisierten Produktionskosten entlang der gesamten Wertschöpfungskette als Beispiel für eine entsprechende Rechtsetzung weiterverfolgt und auf seine praktische Umsetzung geprüft werden.

Strauchbeerenernte 2020

Die Erntemenge von Strauchbeeren ist gegenüber 2019 um 9 % gesunken. Ursachen für die geringere Ernte waren laut Statistischem Bundesamt Spätfröste und Trockenheit.

Auf einer Anbaufläche von rund 9.400 Hektar wurden ca. 35.800 Tonnen Strauchbeeren geerntet. Obwohl die Anbaufläche gegenüber dem Vorjahr konstant blieb, sank die Erntemenge um 9%. Die Anbaufläche der Kulturheidelbeere umfasste 2020 knapp 3.300 Hektar (+4 %). Allerdings sank der Ertrag pro Hektar um 27 %. Mit 11.300 Tonnen wurden somit fast ein Viertel (-24 %) weniger Kulturheidelbeeren geerntet als 2019.

Kulturheidelbeeren machten dennoch knapp ein Drittel (32 %) der gesamten Strauchbeerenernte aus.

Rote und Weiße Johannisbeeren belegen mit gut 7.400 Tonnen (unverändert zum Vorjahr) Platz zwei, danach folgen Himbeeren mit gut 7.100 Tonnen (-5 %) und Schwarze Johannisbeeren mit gut 4.500 Tonnen (+35 %). Die mehr als ein Drittel gestiegene Erntemenge der Schwarzen Johannisbeere zeigt, dass die Witterungsbedingungen dieser Kultur nicht so stark zugesetzt haben wie Heidel- oder Himbeeren.

Unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen wachsen rund 16 % (+7 %) bzw. gut 5.700 Tonnen der Strauchbeerenernte. Betriebe mit vollständig ökologischer Erzeugung produzierten im Jahr 2020 10 % oder knapp 3.600 Tonnen der deutschen Strauchbeerenernte. Die Erntemenge aus vollständig ökologischer Erzeugung sank damit um 16 % gegenüber 2019, die Anbaufläche nahm um 2 % auf knapp 3.000 Hektar ab.

Einkaufsmenge von frischem Obst gestiegen

Laut Agrarmarkt-Informationsgesellschaft (AMI) ist die Einkaufsmenge von frischem Obst im Jahr 2020 um 3,9 % auf 90,2 kg je Haushalt angestiegen. Auch die Ausgaben sind mit 219,30 EUR/HH um 15,9 % weitaus höher als im vorherigen Jahr. Für ein Kilogramm frisches Obst wurden demnach im Schnitt 2,43 EUR ausgegeben, dies waren 12 % mehr als im Jahr 2019. Auf Platz 1 liegt weiterhin der Apfel.